

**Satzung
der Stadt Geringswalde
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

Vom 27. Februar 2003

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 147 vom 01.04.2003)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl.S.345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (Sächs.GVBl.S.86), in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19.Dezember 1997 (SächsGVBl.Nr. S.19) folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntgaben erfolgen im vollen Wortlaut durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Geringswalde, dem

"Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger".

Das Amtsblatt erscheint monatlich regelmäßig am 1. des Monats.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 2
Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
2. sie im Rathaus zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden, und
3. hierauf in der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

**§ 3
Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die vorgeschriebene Form der Bekanntmachung ist zu wiederholen, sobald die Zustände es zulassen, und wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 4
Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an nachfolgenden Stellen:

1. Stadt Geringswalde - Aushängekasten am Lutherplatz;
2. Ortschaft Aitzendorf - Aushängekasten am Spielplatz Obere Dorfstraße 17;
3. Ortschaft Altgeringswalde - Aushängekasten am Begegnungszentrum Obere Dorfstraße 60;
4. Ortschaft Arras - Aushängekasten an der Bushaltestelle Flurstück 703a, gegenüber Gasthof Sanssouci;
5. Ortschaft Holzhausen - Aushängekasten an der Dorfstraße in Neuwallwitz.

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung und der Abnahme, ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

(3) Die im BauGB und SächsNatSchG vorgeschriebene ortübliche Bekanntmachung erfolgt grundsätzlich als öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 1.

(4) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

§ 5
In-Kraft-Treten
Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geringswalde über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 25. Juli 2002 außer Kraft.